

Anlage 2

Preisvereinbarung

Wie in § 5 Wärmeliefervertrag geregelt, rechnet der Lieferant jeweils veränderliche Preise für die Vorhaltung der Leistung (Leistungspreis) und die gelieferte Wärmemenge (Arbeitspreis) ab. Diese Preise ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Der sich aus den nachfolgenden Preisbestimmungen für die (jeweiligen) Entnahmestelle(n) des Kunden im Zeitpunkt der Angebotsstellung konkret ergebende Arbeits- und Leistungspreis ist nachrichtlich in der **Anlage 1** aufgeführt.

1. Leistungspreis

Der Leistungspreis wird in vier Leistungsklassen (als Zonenpreis) durchlaufen, wobei er mindestens einer Leistung von 5 kW entspricht. Er wird zu Beginn eines jeden Vierteljahres (Quartals) neu berechnet und ergibt sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,3 + 0,45 * I/I_0 + 0,25 * L/L_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

LP = der jeweils für ein Quartal gültige Leistungspreis je nach Leistung der Entnahmestelle (siehe Beispielberechnung am Ende der Ziffer 1)

LP₀ = Ausgangs-Leistungspreis (Basiswert):

Ausgangs-Leistungspreis pro kW

Zone	Jahrespreis pro kW
für die ersten 50 kW (0 – 50 kW)	88,89 €/kW/Jahr (netto)
für die weiteren 50 kW (51 – 100 kW)	55,07 €/kW/Jahr (netto)
für die weiteren 200 kW (101 – 300 kW)	44,70 €/kW/Jahr (netto)
für jedes weitere kW ab 301 kW	33,62 €/kW/Jahr (netto)

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I₀ = Basiswert des Index „I“ der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2010 = 100) (festgelegt zum Stichtag 01.01.2014) = 103,0

L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung,

entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 2.1, laufendes Kennzeichen D

L_0 = Basiswert des Index „L“ der tariflichen Monatsverdienste (2010 = 100)
(festgelegt zum Stichtag 01.01.2014) = 108,0

Grundlagen für die quartalsweisen Neuberechnungen des Leistungspreises sind in Bezug auf den Index „I“

für das erste Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Juli bis September des Vorjahres,

für das zweite Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres,

für das dritte Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Januar bis März des laufenden Jahres

und für das vierte Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate April bis Juni des laufenden Jahres.

In Bezug auf den Index „L“ ist Grundlage für die quartalsweisen Neuberechnungen des Leistungspreises

für das erste Quartal der veröffentlichte Quartalswert des dritten Quartals des Vorjahres,

für das zweite Quartal der veröffentlichte Quartalswert des vierten Quartals des Vorjahres,

für das dritte Quartal der veröffentlichte Quartalswert des ersten Quartals des laufenden Jahres

und für das vierte Quartal der veröffentlichte Quartalswert des zweiten Quartals des laufenden Jahres.

Leistungspreis zum 01.01.2018:

Zum **01.01.2018** ergibt sich unter Anwendung der Formel folgender Leistungspreis LP:

Zone	Preis (netto)	Preis (brutto)
für die ersten 50 kW (0 – 50 kW)	91,78 €/kW/Jahr	109,22 €/kW/Jahr
für die weiteren 50 kW (51 – 100 kW)	56,86 €/kW/Jahr	67,66 €/kW/Jahr
für die weiteren 200 kW (101 – 300 kW)	46,16 €/kW/Jahr	54,93 €/kW/Jahr
für jedes weitere kW ab 301 kW	34,71 €/kW/Jahr	41,30 €/kW/Jahr

Beispielrechnung:

Beispiel der Berechnung des Leistungspreises LP für eine Entnahmestelle mit einer Leistung von 75 kW:

$$LP = (50 \text{ kW} * 91,78 \text{ €/kW/Jahr}) + (25 \text{ kW} * 56,86 \text{ €/kW/Jahr}) = 6.010,50 \text{ €/Jahr (netto) bzw. } 7.152,50 \text{ €/Jahr (brutto)}$$

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird zu Beginn eines jeden Vierteljahres (Quartals) neu berechnet und ergibt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,1 * L/L_0 + 0,3 * G/G_0 + 0,1 * K/K_0 + 0,1 * S_{HH}/S_{HH(0)} + 0,4 * G_{HH}/G_{HH(0)})$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = der jeweils für ein Quartal gültige Arbeitspreis

AP₀ = Ausgangsarbeitspreis (Basiswert):

AP₀ = 3,662 ct/kWh (netto)
entspricht: 36,62 €/MWh (netto)

L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 2.1, laufendes Kennzeichen D

L₀ = Basiswert des Index „L“ der tariflichen Monatsverdienste (2010 = 100)
(festgelegt zum Stichtag 01.01.2014) = 108,0

G = Gaspreis gemäß EEX, Terminmarkt, Produkt: „GASPOOL Natural Gas Quarter Futures, EGEX European Gas Exchange“, Settlement Preis, veröffentlicht unter www.EEX.com

G₀ = Basiswert des Gaspreis „G“ gemäß EEX
(festgelegt zum Stichtag 01.01.2014) = 27,57 €/MWh

K = Kohlepreis gemäß EEX, Terminmarkt, Produkt: „ARA Coal Month Futures, European Energy Exchange“, Settlement Preis, in Dollar (\$) pro Tonne (t) veröffentlicht unter www.EEX.com und tagesaktuell umgerechnet in Euro (€) pro Tonne (t) gemäß dem jeweils gültigen Wechselkurs der europäischen Zentralbank (EZB) gemäß: www.ecb.europa.eu

K_0 = Basiswert des Kohlepreis „K“ gemäß EEX
(festgelegt zum Stichtag 01.01.2014) = 61,36 €/t

S_{HH} = Strompreisindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7, Ziffer 1.1
Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gliederung nach dem Verwendungszweck,
COICOP-VPI-Nr. 0451

$S_{HH(0)}$ = Basiswert des Strompreisindex „ S_{HH} “ des Statistischen Bundesamtes (2010 = 100)
(festgelegt zum Stichtag 01.01.2014) = 123,8

G_{HH} = Brennstoff-Index „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“, veröffentlicht vom Statistischen
Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte
(Inlandsabsatz) unter der lfd. Nr. 627

$G_{HH(0)}$ = Basiswert des Brennstoff-Index „ G_{HH} “ des Statistischen Bundesamtes (2010 = 100)
(festgelegt zum Stichtag 01.01.2014) = 112,1

Grundlage für die quartalsweise Neuberechnung des Arbeitspreises ist bei den Indices S_{HH}
und G_{HH} das arithmetische Mittel der monatlich veröffentlichten Indexwerte des vorvorherigen
Quartals (wie beim Leistungspreis gemäß Ziffer 1 in Bezug auf den Index „I“). Beim Index L
sind die veröffentlichten Quartalswerte des vorvorherigen Quartals Grundlage der
Neuberechnungen (wie beim Leistungspreis gemäß Ziffer 1 in Bezug auf den Index „L“).

Allein maßgeblich für die quartalsweise Neuberechnung der Indices „G“ und „K“ sind die von
der EEX veröffentlichten täglichen Settlementpreise, aus denen der arithmetische Mittelwert
des vorvorherigen Quartals gebildet wird. Informationshalber sind die errechneten
Quartalswerte auf der Internetseite der Stadtwerke Kiel unter www.stadtwerke-kiel.de
veröffentlicht.

Arbeitspreis zum 01.01.2018:

Zum **01.01.2018** ergibt sich unter Anwendung der Formel folgender Arbeitspreis AP:

	Preis (netto)	Preis (brutto)
AP =	3,221 ct/kWh	3,833 ct/kWh
entspricht:	32,21 €/MWh	38,33 €/MWh

2.a Aufheizpreis für Gebrauchswarmwasser bei getrennter Abrechnung

Wird die Aufheizung von Gebrauchswarmwasser über einen Kaltwasserzähler separat
gemessen, so wird diese Menge über einen Aufheizpreis (AHP) getrennt abgerechnet.
Zusätzlich ist vom Kunden ein Messpreis zu entrichten.

Der Aufheizpreis des Gebrauchswarmwassers berechnet sich nach der gleichen Formel wie der in Ziffer 2 genannte Arbeitspreis (AP) zu den gleichen, jeweils in Ziffer 2 genannten Zeitpunkten in der dort benannten Art und Weise:

$$\text{AHP} = \text{AHP}_0 * (0,1 * L/L_0 + 0,3 * G/G_0 + 0,1 * K/K_0 + 0,1 * S_{HH}/S_{HH(0)} + 0,4 * G_{HH}/G_{HH(0)})$$

Zur Erläuterung dieser Formel wird auf oben verwiesen, ergänzend bedeuten:

AHP = der jeweils für ein Quartal gültige Aufheizpreis

AHP₀ = Ausgangswert des Aufheizpreises (Basiswert) = 6,54 €/m³ (netto)

Aufheizpreis zum 01.01.2018

Zum **01.01.2018** ergibt sich unter Anwendung der Formel folgender Aufheizpreis AHP:

$$\text{AHP} = 5,75 \text{ €/m}^3 \text{ (netto) bzw. } 6,84 \text{ €/m}^3 \text{ (brutto)}$$

Der Messpreis (MP) je Messeinrichtung beträgt: 6,14 €/Jahr (netto) bzw. 7,31 €/Jahr (brutto)

Sobald keine separate Erfassung des Gebrauchswarmwassers mehr erfolgt, entfallen der Aufheizpreis und der Messpreis.

3. Abrechnungsturnus

Macht der Kunde von seinem Recht aus § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV Gebrauch und einigen sich die Parteien auf einen von § 6 Abs. (1) des Vertrages abweichenden Abrechnungsturnus, ist der Lieferant berechtigt, für den damit verbundenen Zusatzaufwand ein pauschales Abrechnungsentgelt zu erheben.

4. Steuern und Abgaben

4.1 Die vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

4.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf

die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

4.3 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist der Lieferant verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

5. Änderung der Preisfaktoren

5.1 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indices nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indices, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indices setzt. Hilfsweise werden solche Indices herangezogen, die den vereinbarten Indices möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

5.2 Werden die den Wärmepreisen zugrunde liegenden Preise der EEX nicht mehr veröffentlicht, so ist der Lieferant berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Preise abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

5.3 Die Indices des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Die Preise des European Energy Exchange (EEX) werden unter www.eex.com veröffentlicht. Der Wechselkurs Dollar (\$) in Euro (€) der europäischen Zentralbank (EZB) wird unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht.

6. Umstellung der Erzeugung

Der Lieferant weist darauf hin, dass die von ihm gelieferte Wärme voraussichtlich ab dem Jahr 2019 nicht mehr aus Kohle erzeugt werden wird. Das entsprechende Kohleheizkraftwerk soll durch ein oder mehrere andere Wärmeerzeugungsanlagen ersetzt werden. Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet, unter Benennung dieses konkreten Anlasses die vorliegende Preisvereinbarung einseitig durch öffentliche Bekanntgabe mit Wirkung ab Vollendung der jeweiligen Änderungsmaßnahmen in dem Umfang anzupassen, wie dies aufgrund dieser Änderung der Erzeugungsstruktur erforderlich und angemessen ist (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).